

Da nach Art. 3 (in Verbindung mit Art. 2) des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1877 Seite 3) die Schweizer um in Deutschland Wohnsitz zu nehmen und sich dort niederzulassen, mit einem Heimathscheine versehen sein müssen, so wird ergangener Anordnung gemäß der nachstehende sub C abgedruckte Auszug aus dem obengedachten Kreissschreiben mit dem Bemerkten hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes gebracht, daß die Heimathscheine für die betreffenden schweizerischen Staatsangehörigen dem aus diesem Auszuge ersichtlichen Formulare entsprechen müssen.

Weissen, am 15. Juni 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Auszug.

Das Formular B (Heimathschein für Unverheirathete, Verwitwete und Geschiedene) wird als Norm mit folgendem Inhalt anerkannt und dem Konsularreglement beigegeben:

„Wir, die unterzeichneten Vorsteher der Gemeinde Oberamts (Bezirks) Kantons.
 urkunden hiermit:
 daß der Inhaber (die Inhaberin) dieser Urkunde (N. N.) ledigen Standes, geboren den
 eintausend achthundert Unser Gemeindegänger (Unsere Gemeindegängerin) sei und daß Wir ihn (sie) als solchen (solche) zu
 allen Zeiten anerkennen werden.
 In Kraft dessen geben Wir die bestimmte Zusicherung, daß besagter, Unser Mitbürger (besagte, Unsere Mitbürgerin), jeder Zeit und
 unter allen Umständen in Unserer Gemeinde wieder Aufnahme finden solle.
 Urkundlich dessen ist dieser Heimathschein nach hierorts gewohnter Uebung und Form unterschrieben, besiegelt und ausgefertigt worden.
 Gegeben zu den
 Nebst angelegentlicher Empfehlung zu guter Aufnahme und Gewährung obrigkeitlichen Schutzes, beurkundet die Richtigkeit obiger Unterschriften.
 (Ort und Datum.)

Die Staatskanzlei des Kantons

Bekanntmachung.

Wie zur Kenntniß der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft gekommen ist, benutzen die Pächter von Obstnuzungen bei dem Verlaufe ihres Obstes an Großhändler noch vielfach die von den letzteren zur Verfügung gestellten Körbe als Waage, messen zu diesem Behufe zunächst einige der Körbe aus, vereinbaren nach dem hierbei gefundenen Inhalte einen für jeden Korb gelieferten Obstes zu zahlenden Preis und liefern alsdann auch forbweise, ohne bei jeder Lieferung eine Zumessung des Obstes vorzunehmen, selbst wenn andere Körbe zur Verwendung kommen.

Man sieht sich daher veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach Artikel 10 der Waage- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur in Gemäßheit dieser Waage- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Waage, Gewichte und Waagen angewendet werden dürfen, und daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung nach § 369 2 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 100 M. oder Haft bis zu 4 Wochen geahndet werden.

Weissen, am 16. Juni 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Gutsbesitzer **Ernst Bruno Kautenstrauch** in Grumbach als stellvertretender Standesbeamter für **Grumbach** in Pflicht genommen worden ist, wird dies andurch veröffentlicht.
 Weissen, am 15. Juni 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.

Bekanntmachung.

Am 30. dieses Monats ist der
2. Termin Landrente und Landeskulturrente
 und vom 1. bis 14. nächsten Monats das
2. Quartal Schulgeld
 bei Vermeidung von Weiterungen an die Stadtkämmerei zu bezahlen.
 Hierbei werden alle diejenigen Arbeitgeber, welche mit den lt. § 11 des Statuts im Voraus zu bezahlenden **Krankenkassenversicherungsbeiträgen** sich noch in Rückstand befinden, gemahnt, dieselben spätestens bis Ende dieses Monats an obige Cassenstelle einzuliefern.
 Wilsdruff, am 22. Juni 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Kommenden Donnerstag, den 25. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr, öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.
 Wilsdruff, am 22. Juni 1885.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Generalversammlung des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff.

Nachdem der unterzeichnete Vorstand beschlossen hat, kommenden
Sonntag, den 28. dieses Monats,
Nachmittags 4 Uhr,
 im Saale des Hotels zum weißen Adler hier eine Generalversammlung abzuhalten, so werden dazu die sämtlichen, in § 3 des Statuts der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung bezeichneten Herren Ausschußmitglieder andurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung:

- 1., Gesuch des Herrn Amtszimmermeister Parbich hier um Verlängerung der Frist zur Fertigstellung des Krankenhausbauwes so wie um Erlaß der festgesetzten Conventionalstrafe;
- 2., Durchsicht und eventuell Vollziehung des Entwurfs eines Statuts für die zu errichtende gemeinsame Dienstbotenkrankenkasse;
- 3., Mittheilung und Beschlußfassung über die zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände und chirurgischen Instrumente;
- 4., Aussprache über Anstellung der Verbandsärzte und eines Deconomen bez. Krankenwärters im neuen Krankenhause.

Wilsdruff, am 20. Juni 1885.

Der Vorstand des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff

durch Ficker, Brgmstr., Vors.

Bekanntmachung.

Die Herren **Specialcassirer** der gemeinsamen **Gemeindefrankenversicherung** im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff werden wegen der am Sonntag, den 28. ds. Mts., statt habenden Generalversammlung des Krankenkassenverbandes ergebenst erlucht, bis nächsten **Sonabend, den 27. ds. Mts.,** eine einfache **summarische** Angabe der bis Jetzt bei ihren Cassen gehabten **Einnahmen** und **Ausgaben** bei dem Hauptcassirer, Herrn Stadtkämmerer **Harder** hier, einzureichen.
 Wilsdruff, am 22. Juni 1885.

Der Vorstand des Krankenkassenverbandes im Amtsgerichtsbezirke Wilsdruff.

Ficker, Brgmstr.

Tagesgeschichte.

Berlin, 20. Juni. Der Gesundheitszustand Sr. Majestät des Kaisers ist, wie man mittheilt, trotz der schweren Gemüthsbewegungen, welche der Tod des Prinzen Friedrich Karl und des Feldmarschalls v. Manteuffel dem Monarchen bereitet haben, zufriedenstellend. Die Aerzte hoffen das Beste von den Kurreisen dieses Sommers.

Als Nachfolger Manteuffel's in Straßburg wird in auswärtigen Blättern der sächsische Kriegsminister General von Fabricé genannt.

Raum waren die Trauerbotschaften von dem plötzlichen Hinscheiden des Prinzen Friedrich Karl von Preußen und des Statthalters Generalfeldmarschall v. Manteuffel noch verklungen, da bringen die